



Geschäftsordnung

Mitgliedervollversammlung der KGA „Frieden“ e.V. am 06.05.2018

1. Teilnehmer der Mitgliedervollversammlung sind alle Vereinsmitglieder der KGA „Frieden“ e.V. Diese können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen. Stimm- und Rederecht haben nur anwesende Vereinsmitglieder. Nichtvereinsmitglieder sind von der Mitgliedervollversammlung ausgeschlossen. Sollte das Mitbringen von Kindern unumgänglich sein, ist darauf zu achten, dass der Versammlungsablauf nicht gestört wird.
2. Offensichtlich alkoholisierte Personen werden durch den Versammlungsleiter von der Mitgliedervollversammlung ausgeschlossen.
3. Tiere jeglicher Art sind in der Mitgliedervollversammlung nicht zugelassen.
4. Die Mitgliedervollversammlung ist gemäß Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
5. Das Arbeitspräsidium der Mitgliedervollversammlung wird in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliedervollversammlung bestätigt.
6. Die Zustimmung zu den Beschlüssen erfolgt gemäß der Satzung KGA „Frieden“ e.V.
7. Anträge, Anfragen zu Beschlüssen, zu Finanzregelungen oder individuellen Problemen sind bis zum **22.04.2018** schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. Anträge zur Veränderung der Geschäftsordnung werden durch einfache Mehrheit entschieden.
9. Die Redezeit in der Diskussion der Mitgliedervollversammlung beträgt maximal 5 Minuten. Ausnahmen sind durch einfache Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliedervollversammlung in offener Abstimmung zu entscheiden. Über die Reihenfolge der Redner entscheidet das Arbeitspräsidium. Wortmeldungen können schriftlich oder durch Handzeichen beantragt werden.
10. Der Redner hat sich zu Beginn mit Vor- und Familiennamen sowie der Parzellennummer vorzustellen. Die Wortmeldung hat ausschließlich am Mikrophon in der Mitgliedervollversammlung oder am Rednerpult des Arbeitspräsidiums zu erfolgen. Zuwiderhandlungen führen zum Entziehen des Wortes durch den Versammlungsleiter.
11. Um einen reibungslosen Ablauf der Mitgliedervollversammlung zu gewährleisten, kann und wird in der Diskussion auf persönliche Probleme nicht eingegangen.
12. Die geplante Dauer der Mitgliedervollversammlung kann nur mit der Zustimmung von mindestens 50 Prozent ihrer Vereinsmitglieder der beschlussfähigen Mitgliedervollversammlung überschritten werden.
13. An der Mitgliedervollversammlung können Gäste, die durch die KGA „Frieden“ e.V. schriftlich eingeladen wurden, teilnehmen. Gäste tragen nicht zur Beschlussfähigkeit der Mitgliedervollversammlung bei und haben kein Stimmrecht. Gästen kann das Rederecht durch das Arbeitspräsidium gewährt werden.